

ERSTE INTERNATIONALE KUNST-AUSSTELLUNG  
No 1 IN WIEN 1882. J. S. d.

# Vertrag

50kr

zwischen der k. k. österreichischen Finanz Prokurator  
in Vertretung der k. k. Landesversicherungsanstalt in Folge Beschluss  
der k. k. Landesministerien vom 14 März 1861 § 357  
einseits, und der Genossenschaft der bildenden Künstler  
Wiens anderseits, unter Beobacht der Genesung  
der k. k. Landesministerien abgefasst worden  
ist, wie folgt:

## § 1.

Der Landesversicherungsanstalt überlässt die Genossenschaft  
der bildenden Künstler Wien auf Grund der Allerhöchsten  
Entschliessung vom 10. Februar 1861 die im Grundbuche sub.  
Kort Ueber fol. 912<sup>v</sup> im Auszuge unter Grundfläche im Ausmaße  
von 489. 113 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> q<sup>l</sup>, sieben Vierhundert Achtzig Neun  
hundert Dreizehn Quadratklaftern an der Wien zwischen  
<sup>hinaus</sup> der hiesigen Akademie und dem Musikvereins-Gebäude,  
zum Zwecke der Errichtung eines Künstler-Vereins- und  
Ausstellungsbauwerks unter der Aufsicht der  
unvergütlich in der vollständigen Eigenschaft, dessen  
auf dem oberwähnten Grundstück anzuführende Ge-  
bäude dem Zwecke der Genossenschaft der bildenden  
Künstler Wien, vorzugsweise aber den von dieser  
Genossenschaft nachfolgenden künstlerischen Zwecken, sowie  
der Veranstaltung von Künstlerausstellungen gewidmet  
bleiben muß, und ohne Allerhöchste Genehmigung dieser  
Entscheidung nicht entzogen werden darf.

## S. 2.

Die Genossenschaft der bildenden Künstler Wien nimmt diese eigenthümliche Uebertragung unter der obigen Bedingung an, und verpflichtet sich dem Herrn nicht dem im §. 1. angegebenen Zweck vollkommen und gesondert zu verwenden in einer dem öffentlichen Interesse dienlichen Weise, und zwar demselben, demselben K. K. Reichsministerium zur Beförderung vorzüglich der Kunstangelegenheiten auf dem ihm überlassenen öffentlichen Grundstück im Laufe des Jahres 1865 zu beginnen, und innerhalb vier Jahren vom Beginn an zu vollenden.

## S. 3.

Die Genossenschaft der bildenden Künstler Wien obliegt zur Ausführung dieser Sache dem von vorgeschriebenen Konfession der Kongregation beauftragt einzusetzen, und überträgt die bezüglich solcher Ausführung geltenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, namentlich auch die Bestimmungen der für die Stadt Wien erlassenen Verordnung vom 23<sup>ten</sup> September 1859 genau zu beobachten.

## S. 4.

Die Genossenschaft der bildenden Künstler Wien setzt den Ausschuss-Komitee aus dem ihm überlassenen Grundstück zu bestimmten Zweckgebühren, bis zu dessen Einmündung in den öffentlichen auf eigene Kosten vorzuführen, einzumünden und zum Verkauf, und ist verpflichtet, die mit dem Einverständnis der ihm überlassenen Grundstück übergebenen Kosten, auf die ihm von der Kongregation beauftragt einzusetzen, der Uebertragungsbehörde zu versichern.

S 5.

50kr

Der Genossenschaft der bildenden Künstler Wien kommen  
bezüglich der zeitweiligen Befreiung von der landesfürstli-  
chen Abgaben die mit der Allerhöchsten Entschliessung vom  
14. März 1859 angedrohtenen Begünstigungen zu Hatten.  
Die demnach ebenfalls bestimmten Befreiung von der  
Gemeindeabgaben wird aber mit Befreiung auf die von  
dem Gemeinderath angebrachte Bitte in Folge Aller-  
höchster Entschliessung vom 27. Februar 1861 für den  
im P. 1 bezeichneten Zeitraum auf zehn Jahre verlängert.  
Hiervon hat die genannte Genossenschaft jenseitig  
Künigen, welche überaus die Befreiung der von der  
Komunal-Abgaben zeitweilig befreiten Häuser gehen  
über der Gemeinde obliegen, zu erfüllen, und besonders  
für die Last der Finanzierung jedes Hauskanals in der  
Ganghüterkanal eine Finanzierungsgebühr, welche in einem  
Theil der Kanalbaukosten nach der Länge der Häuser  
Häuser befaßt, um die städtische Last zu erleichtern, der Last,  
weil im der aufzunehmenden Hausabgaben aufzunehmenden Kosten  
nach der Anordnung des Wiener Magistrats festzustellen, und  
den auf der aufzunehmenden Gebäuden aufstellenden Finanz-  
beiträge auf während der Dauer der Hausfreifreiheit  
zu leisten. Hiervon hat die genannte Genossenschaft wegen  
Befreiung der im der Gebäuden anzubringenden Steuern und  
der an dem Gebäuden vorübergehenden Anrecht Kanäle  
mit der Gemeinde Wien sich in der Stadt abzugeben,  
daß diese von der K. K. Stadtverordnetenversammlung  
nicht in Anspruch genommen werden.

S. 6.

Die Genossenschaft der bildenden Künstler Wien verpflichtet  
sich, in das zu vereinbarte Gebiet eine neue insti-  
tution in die, zur Künstlerbildung bestimmten Räume,  
dann eine in die für die Zwecke der Genossenschaft selbst  
vorbestimmten und vorzüglichen Lokalitäten desselben  
der gewöhnlich in dreijährigen Zwischenräumen statt-  
findenden, von Seite der Herold verantwortlichen Kunst-  
ausstellungen im weitestest, jedoch unter der Bedingung  
anzunehmen, daß die Dauer einer jeden solchen Aus-  
stellung mit Einschluß ihrer Einweihung und Abwählung,  
höchstens drei Monate, und zwar nur die Monate März,  
April und Mai des betreffenden Jahres im Uebereinstimmung  
verlaufen.

S. 7.

Die Übergabe der im ersten Absatz bezeichneten Doku-  
mente in den gesetzlichen Besitz und Genuß der Genossenschaft  
der bildenden Künstler Wien ist bereits am 20. Juni 1865  
durch die K. K. no. 10000/65 im Namen der Heroldvermit-  
lung erfolgt.

S. 8.

Die Einverleibung der Eigenthumsrechte auf die im Wiener  
Herold Nr. 912<sup>o</sup> imstehenden Grundstücke für die Genos-  
senschaft der bildenden Künstler Wien kann auf Grund der  
des gegenwärtigen Vertrags, jedoch nur gegen den vorliegenden  
Veständigung mit diesem Eigenthumsrechte die in den §§. 1.  
2. 4. 5. 6. und 9 dieses Vertrags für den K. K. Heroldvermittlung  
samt zugehörigen Rechte am ersten Plätze auf dem obigen  
Grundstücke gründlich einverleibt werden.  
Zugleich nimmt die genannte Genossenschaft der den K. K. Herold

Verwaltungsrathes vorzutreten und seine Meinung protokollieren  
sich Recht ein, wenn für binnen 4 Wochen nach der erfolgten  
Genehmigung dieses Vertrages, sich Gehör zur Einspruchslegung  
ihre Eigenthümlichkeit auf dem obigen Grundriss bei Gericht  
nicht überweist hätte, diese Einspruchslegung in ihrer Wirkung  
und auf ihre Kosten unter gleichzeitiger Einspruchslegung der oben  
erwähnten Rechte des K. K. Stadtverwaltungs-Rathes selbst zu erwirken

### S. 9.

Wenn die Genossenschaft der bildenden Künstler Wien in diesem  
Vertrage aufzutreten und die in demselben enthaltenen Bestimmungen  
nicht genehmigt hätte, so soll sich der K. K.  
Verwaltungs-Rathes der Rechte und die Stadt haben, unter der Bedingung,  
Genossenschaft zur genehmigten Erfüllung dieses Vertrages zu  
stellen, oder den genehmigten Vertrag anzunehmen zu erklären,  
und die Zurückstellung des in ersten Absatz dieses Vertrages be-  
zogenen Grundrisses samt dem auf demselben enthaltenen Hof-  
verwaltungs-Gebäude, zu bejahen, und abfert der Stadtverwaltungs-  
Rathes, falls er von diesem Rechte Gebrauch machen will, von  
der genehmigten Genossenschaft lediglich jenen Vertrag zu zerlegen, welcher  
durch genehmigte Besetzung als der genehmigte Vertrag dieses Gebäudes  
nach Abzug der Besetzungsmittel der Verwaltung unmittelbar erwirkt

### S. 10.

Die von Wiener Stadtverwaltungs-Rathes nach dem  
Protokoll soll berechtigt sein, in allen und diesem Vertrag  
enthaltenen aufzunehmenden Rechtsstreitigkeiten, bei denen der  
Stadtverwaltungs-Rathes als Abwärtiger auftritt, dem wegen Besetzung  
des hierauf bezüglichen Bauschätzmittels und funktionen des  
bei jenen Gerichte einzuführen, welches zur Erfüllung solcher  
Rechtsstreite und zur Besetzung solcher Bauschätzmittels mit

Exekutionsschritte Kommandant wäre, wenn der Lokale der Firmen etc.  
sundlicher Hofplatz in Wien fällt.

S. 11.

den Handel zu einem bequemen Zweck Vertrag, wenn  
die nach dem Gesetz vom 9. Februar 1857 und dem bezüglichen Kauf,  
Kauf-Gesetz und Gesetz der eigentümlichen Mitbestimmung der  
unserer Leinwand anstehenden Fabrikanten der Genossen.  
pfecht der bildenden Künstler Wien und Firmen zu bekräftigen.

Urkund dessen würde dieser Vertrag in zwei Exempl.  
beide Seiten bekräftigen, von beiden Seiten mit zwei  
Zeugen eigenhändig gefertigt, wovon eine exemplarische Form  
gibt für die k.k. öst. Finanzprokurator, das exemplarische  
aber für die Genossenschaft der bildenden Künstler Wien bestimmt  
ist. —

Wien am 27ten Jüli 1865

Von Seite der k.k. öst. Finanzprokurator  
der k.k. Ministerialrat und Finanzprokurator  
Dr. Josef Obermiller mp.

Von Seite der Genossen  
pfecht der bildenden  
Künstler Wien  
Anton Hefft mp.  
Hofrath

Johann Streng mp.  
als Zeuge

Karl B. Tostl mp.  
carrier

J. J. 15473 1865  
946

Strom Kádebo  
als Zeuge

Genehmigt vom k.k. Reichsministerium  
Wien am 16. August 1865  
Der k.k. Sections-Chef  
Moriz Freiherr von Saca

In Folge Einwilligung der k. k. Landesreg.  
wies am 12. September 1865 Z. 59171. ist  
auf Grundhofskaufvertrag von hiesiger  
Gemeinde auf die im Stadt Arch. fol. 912  
inmehrigende Grundfläche Nr. 489. 113<sup>10</sup>  
am Schenklitz einigt der Herrschaft - Herrsch.  
ein für die Genossenschaft der bilden.  
den Pächter in Wien, im Stadtgemeindef.  
Büch. Nr. 9 fol. 48 - dem sind die §§ 1. 2.  
4. 5. 6. u. 9. dieses Vertrags auf diese  
Grundfläche zur Veranschaulichung der dem  
Wiener Handelsvereinsfonds für die  
zustehenden Pachte, verpflichtet darzulegen  
hienach das Hypothekendar - Eigentümern  
im Stadtbuchbüch. Nr. 11. fol. 240 - einver-  
trägt worden

Vom k. k. Grundbuchsamt

Wien den 19. September 1865

?

Stall von  
Grundbuchsamt